

Offert- und Ausführungsbedingungen für Injektionspfähle (Mikropfähle und Bodendübel)

1. Allgemeines

- 1.1 Es gelten die folgenden Bestimmungen:
- SIA 118: 2013 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
 - SIA 267: 2013 Geotechnik
 - SIA 118/267: 2019 Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten
 - SIA 267/1: 2013 Geotechnik – Ergänzende Festlegungen

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach:

Produktionskostenindex PKI

effektivem Mengennachweis

- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.
- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.
- 1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.
- 1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.
- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.
- 1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützung fremder Grundflächen über und unter Terrain
- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50m Distanz für:
Strom 380 Volt, KW
Wasser Zoll, bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Werkteilen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Gerüstungen, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Rammarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. Spartenspezifische Bestimmungen

- 2.1 Die Abstände von Pfahlachsen zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.
- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohrgeräte sind auf die objektbezogenen Bohrarbeiten und die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt.
Vorgesehene Geräte:
- Bohrgerät.....
 - Zusatzgeräte.....
 -
- 2.3 Das effektive Tragverhalten (Last, Deformation) kann nur durch angeordnete Belastungsproben ermittelt werden. Bei fachgerechter Herstellung kann der Unternehmer für das Überschreiten von rechnerisch ermittelten zulässigen Deformationen nicht haftbar gemacht werden.
- 2.4 Für das Ausmass gilt der NPK 171 Pfähle sowie die SIA 118/267.

Ohne genauere Angaben in den Offertunterlagen sind folgende Einsätze und Lieferungen eingerechnet:

..... Stk. Bohr- und Injektionseinsätze
..... Stk. Pfahllieferungen

- 2.5 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Uminstallation von Gerätschaften bei Schwierigkeiten
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Mehraufwendungen für das Einhalten erhöhter Toleranzen (in Absprache mit der Bauleitung)
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C
 - Beseitigung von alkalischen Abwässern
 - Mehraufwendungen für Hebezeuge bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum und Baukrane
 - Durchfahren von natürlichen und künstlichen Bohrhindernissen jeder Art
 - Mehraufwendungen für abweichenden Zementverbrauch, schnellhärtender Zement, Nach-injektionen und Konsolidation
 - Beleuchtung und Belüftung der Arbeitsstellen und Zugänge
 - Mehraufwendungen aus Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers

3. Diverses

- 3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss SIA, gelten die Injektionsbohr-, Mikropfähle oder Bodendübel als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Bestellers über.
- 3.2 Bei temporären Pfählen oder Dübeln kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.3 Nach dem Verlassen der Baustelle durch den Pfahlunternehmer geht die

Verantwortung für den sorgfältigen Anschluss der Pfahlköpfe an die Betonkonstruktion an die örtliche Bauleitung über. Damit ist sichergestellt, dass z. Bsp. für den nachfolgenden Aushub eine beschadigungslose Methode (wie leichte Geräte oder von Hand) angewendet wird.

- 3.4 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

4. Regiearbeiten

- 4.1 Personal
- Aufsichtspersonal:
- Bohrmeister Fr. / h
- Fachpersonal:
- Baumaschinenführer Fr. / h
 - Grundbauer Fr. / h
 - Mechaniker / Schlosser Fr. / h
- Hilfspersonal:
- Bohrarbeiter Fr. / h
- 4.2 Geräte (ohne Bedienung)
- Bohranlage, Typ.....
Betrieb Fr. / h
Wartezeit Fr. / h
 - Injektionsanlage, Typ
Betrieb Fr. / h
Wartezeit Fr. / h
 - Kompressor, Typ
Betrieb Fr. / h
Wartezeit Fr. / h

- 4.3 Die Basis für die Verrechnung von Leistungen nach Aufwand bilden die unverbindlichen "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten" der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) und des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

Ort und Datum

Der Unternehmer